

# RS Vwgh 1999/3/17 97/03/0364

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1999

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §11 Abs2;

StVO 1960 §15 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/03/0373

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/04 96/02/0224 1

## Stammrechtssatz

Ein allfälliger Fahrstreifenwechsel NACH einem Überholvorgang ist in § 11 Abs 2 StVO geregelt; hingegen ist der beabsichtigte Fahrstreifenwechsel anlässlich eines BEVORSTEHENDEN Überholvorganges in § 15 Abs 3 StVO geregelt. Der in § 15 Abs 3 StVO enthaltene Hinweis auf § 11 und § 22 StVO bezieht sich lediglich auf die Art der Anzeige des Überholvorganges gegenüber anderen Straßenbenützern, worunter auch die zu überholenden Fahrzeuglenker zu verstehen sind (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0097).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997030364.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)